



iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung

SEC schlägt Vorschriften zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen vor

Am 21. März 2022 veröffentlichte die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) ihre mit Spannung erwarteten Vorschläge zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen. Sollten die Vorschläge in der nun vorliegenden Form angenommen werden, müssten börsennotierte Unternehmen in den USA künftig erstmals ihre aus dem Klimawandel resultierenden Risiken sowie Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf das Klima offenlegen.

Konkret sollen Unternehmen künftig Informationen über die Governance klimabezogener Risiken und der entsprechenden Prozesse offenlegen sowie, unter Anwendung bestimmter Kennzahlen, auch über die Auswirkungen von klimabezogenen Ereignissen auf die finanzielle Performance berichten. Ferner sind explizit Angaben über Treibhausgasemissionen zu machen. Hat sich ein Unternehmen klimabezogene Ziele gesetzt, ist auch hierüber zu berichten.

Die vorgeschlagenen Vorschriften stellen einen Wendepunkt der US-amerikanischen Berichterstattungspraxis dar: Die zukünftig in einem einheitlichen Format zu erfolgende Klimaberichterstattung könnte damit künftig verpflichtend und in die bisherige Berichterstattung integriert werden.

Hintergrund

Am 21. März 2022 veröffentlichte die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) einen [Vorschlag](#) zu Vorschriften über die Offenlegung von klimabezogenen Angaben. Ziel des Vorschlags ist eine Verbesserung und Standardisierung der klimabezogenen Angaben von börsennotierten Unternehmen. Der SEC-Vorsitzende Gary Gensler verwies in seiner Erklärung zu den vorgeschlagenen Vorschriften auf die breite Unterstützung durch Investoren, die erkannt hätten, dass Klimarisiken erhebliche finanzielle Risiken für Unternehmen darstellen können und daher verlässliche Informationen über Klimarisiken benötigen, um fundierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Den Grundstein für die Veröffentlichung des Vorschlags legte die damalige kommissarische SEC-Vorsitzende Allison Herren Lee im Februar 2021 mit der [Abgabe einer Erklärung](#), eine Erweiterung der vorgeschriebenen klimabezogenen Angaben zu überprüfen. Im Zuge dessen wurde bereits angekündigt, dass der Fokus auf klimabezogene Angaben in den Einreichungen börsennotierter Unternehmen verstärkt werden soll.

Kurz darauf intensivierte die SEC im März 2021 diese Bestrebungen mit der Bekanntgabe der [Gründung einer Climate and ESG Task Force](#), die Initiativen zur proaktiven Identifizierung von ESG-bezogenem Fehlverhalten entwickeln soll. Ebenfalls im März 2021 forderte die SEC Investoren, Unternehmen und andere Marktteilnehmer auf, sich dazu zu äußern, ob die derzeitig vorgeschriebenen Angaben zum Klimawandel die Investoren in einem angemessenen Umfang informieren (siehe zu der [Aufforderung](#) auch unseren entsprechenden [Heads Up-Newsletter](#)).

Der amtierende SEC-Vorsitzende Gensler hat sich in ähnlicher Weise auf Klimarisiken und klimabezogene Offenlegungen konzentriert. In einer [Stellungnahme](#) vor dem U.S. Senate Committee on Banking, Housing, and Urban Affairs im September 2021 verdeutlichte er, dass Unternehmen und Investoren gleichermaßen von klaren Vorschriften zur Klimaberichterstattung profitieren würden und er die Mitarbeiter der SEC angewiesen habe, bei der Ausarbeitung der Vorschriften für solche Offenlegungen wirtschaftliche Analysen und eingeholtes Feedback von Investoren, Unternehmen und anderen Marktteilnehmern zu berücksichtigen.

Inhaltlich sehen die vorgeschlagenen Vorschriften vor, dass börsennotierte Unternehmen in ihren Registrierungserklärungen („Registration Statement“) und Geschäftsberichten (z.B. Form 10-K) verpflichtend Informationen zu Treibhausgas-emissionen, bestimmte Angaben im (Konzern-)Abschluss sowie qualitative und Governance-Angaben offenlegen müssen.

Die Kommentierungsfrist zu den vorgeschlagenen Vorschriften beträgt mindestens 60 Tage und kann sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Federal Register ggf. verlängern.

Klimarisiken können erhebliche finanzielle Risiken für Unternehmen darstellen

Vorschläge zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen

Ort, Zeitpunkt und Anwendbarkeit der geforderten Angaben

Die Vorschläge der SEC sehen vor, dass die veröffentlichtungspflichtigen Angaben in den Registrierungserklärungen („Registration Statements“) sowie in den gemäß Securities Exchange Act von 1934 eingereichten Geschäftsberichten („Annual Reports“) zu machen sind. Die unten zu den erweiterten Anhangangaben darstellten Informationen sind im (Konzern-)Abschluss zu machen, während die übrigen Angaben, einschließlich der Treibhausgasemissionen, in einem neu geschaffenen Abschnitt des Form 10-K Filings unmittelbar vor der Management Discussion and Analysis (MD&A) erforderlich sind.

Neue Angabepflichten betreffen (Konzern-) Abschluss sowie gesonderten Abschnitt

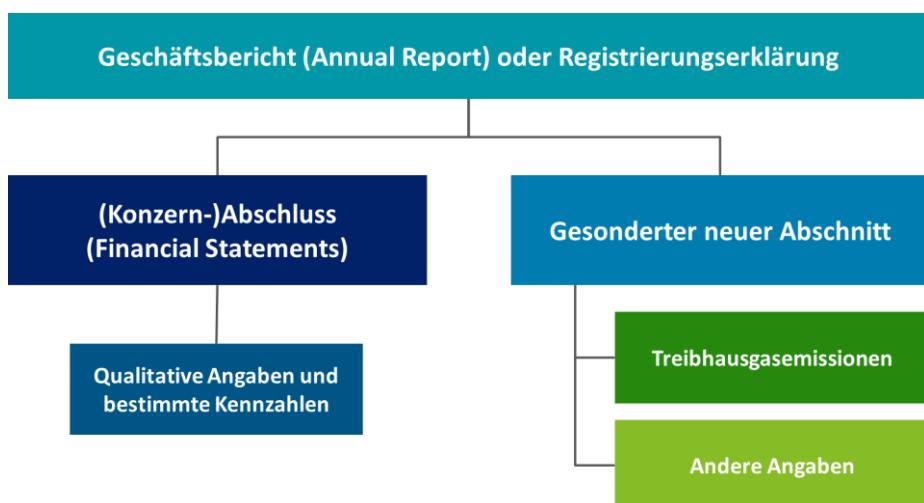


Abb.: Übersicht der vorgeschlagenen klimabezogenen Angabepflichten

Die Angaben sollen zeitgleich mit dem Geschäftsbericht veröffentlicht werden. Im Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Vorschriften sind sowohl inländische als auch ausländische börsennotierte Unternehmen.

Hinweis

Unter Form 10-K wird ein formaler und standardisierter Geschäftsbericht bezeichnet, den im Anwendungsbereich befindliche Unternehmen gemäß Securities Exchange Act von 1934 bei der SEC einreichen müssen.

Die Management Discussion and Analysis (MD&A) stellt einen Abschnitt des Geschäftsberichts bzw. des SEC 10-K Filings dar. In diesem wird ein Überblick über die Leistung des Unternehmens sowie die aktuelle Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nebst Prognosen der Unternehmensleitung gegeben. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine Pflichtangabe für börsennotierte Unternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich der SEC fallen. Konzeptionelle Ähnlichkeiten bestehen in Teilen mit dem deutschen Lagebericht nach § 289 HGB.

Die von der SEC vorgeschlagenen Angabepflichten sind angelehnt an bestehende Rahmenwerke, wie z.B. der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) und dem Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll). Der Entwurf sieht die nachfolgenden Angabepflichten für die von den Vorschriften betroffenen Unternehmen vor.

Erweiterte Anhangangaben im (Konzern-)Abschluss

Der Entwurf sieht vor, dass bestimmte Angaben (inkl. Kennzahlen) im Anhang des (Konzern-)Abschlusses zu machen sind:

1. Auswirkungen von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen sowie transitorischen, d.h. auf den Übergang in eine CO₂-arme Wirtschaft ausgerichteten, Aktivitäten auf die Posten des Abschlusses, wenn der Betrag 1% des entsprechenden Postens übersteigt (z.B. Wertminderungen, erhöhte Rückstellungsbildung, Änderungen des Restwerts oder der Nutzungsdauer von Vermögenswerten);
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verringerung des Risikos von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen sowie transitorischen Maßnahmen;
3. Auswirkungen von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen sowie transitorischen Maßnahmen auf die Schätzungen und Annahmen im Abschluss.

Neue Angaben im gesonderten Abschnitt

Offenlegung von Treibhausgasemissionen

Im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) sehen die Entwürfe die folgenden Angabepflichten vor:

1. Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen, die je Treibhausgas separat aufgeschlüsselt sowie in aggregierter Form offengelegt werden müssen. Die Angaben sind auf Bruttobasis (vor Berücksichtigung von Kompensationen) und intensitätsbasiert (z.B. Tonnen Kohlendioxid pro Dollar Umsatz) zu machen.
2. Scope-3-THG-Emissionen auf Bruttobasis (vor Berücksichtigung von Kompensationen) und intensitätsbasiert, falls das Unternehmen ein THG-Emissionsziel oder einen Zielwert festgelegt hat, der Scope-3-Emissionen einschließt, oder wenn Scope-3-Emissionen für das Unternehmen wesentlich sind. Die Offenlegung von Scope-3-THG-Emissionen unterliegt hierbei den Safe-Harbor-Bestimmungen des US-Wertpapierrechts.

**Zentraler Baustein:
Treibhausgasemissionen
nach GHG-Protokoll**

Hinweis

Das Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) beinhaltet etablierte Standards zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen. Das GHG Protocol unterscheidet hierbei drei Bereiche, denen jeweils Emissionen zugeordnet werden können:

Scope 1	Scope 2	Scope 3
Alle direkten, d.h. aus den eigenen bzw. kontrollierten Tätigkeiten eines Unternehmens stammenden, Emissionen	Alle indirekten Emissionen aus außerhalb erzeugter und zugekaufter Elektrizität, Dampf, Wärme und Kälte	Alle sonstigen indirekten Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, z.B. die bei Herstellung und Transport eingekaufter Güter oder bei Verteilung und Nutzung eigener Produkte oder der Entsorgung von Abfällen entstehenden Emissionen

Beobachtung

Die Safe-Harbor-Bestimmungen des US-Wertpapierrechts sehen vor, dass Unternehmen für gewisse Angaben nicht haftbar gemacht werden können. Die SEC schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass Angaben zu Scope-3-THG-Emissionen nicht als betrügerisch bzw. wissentlich falsch („fraudulent statement“) gelten, soweit das berichtende Unternehmen die Informationen auf einer angemessenen Grundlage („reasonable basis“) und in gutem Glauben („in good faith“) veröffentlicht hat. Für die Scope-3-THG-Emissionen ist dies besonders relevant, da die notwendigen Daten zur Ermittlung der Emissionen regelmäßig von Dritten aus der Wertschöpfungskette stammen und somit hinsichtlich ihrer Qualität nur bedingt durch das berichtende Unternehmen kontrollierbar sind. Die SEC erhofft sich von den vorgeschlagenen Bestimmungen u.a. qualitativ hochwertigere Informationen über Scope-3-THG-Emissionen, da sie eher auf tatsächliche Emissionsdaten Dritter zurückzgreifen könnten und nicht lediglich auf z.B. Branchenschätzwerthe.

Qualitative Angaben

Zusätzlich sieht der Vorschlag die verpflichtende Offenlegung qualitativer Angaben zu den folgenden Aspekten vor:

1. Vergangene und zukünftige Auswirkungen klimabezogener Risiken auf das Unternehmen und den Abschluss und mithin die Strategie, das Geschäftsmodell und die Prognose;
2. Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung klimabezogener Risiken und Integration der Prozesse in das Risikomanagement;
3. Wenn das Unternehmen einen internen CO₂-Verrechnungspreis verwendet: Der interne CO₂-Verrechnungspreis sowie Informationen zur Ermittlung des Preises;
4. Wenn das Unternehmen Szenarioanalysen zu klimabezogenen Risiken für das Geschäftsmodell durchführt: Eine Beschreibung der Szenarien, Annahmen und prognostizierten finanziellen Auswirkungen;
5. Wenn das Unternehmen einen klimabezogenen Übergangsplan („climate transition plan“) verabschiedet hat: Eine Beschreibung des Plans sowie der relevanten Ziele und Kennzahlen;
6. Wenn das Unternehmen klimabezogene Ziele veröffentlicht hat:
 - a. Umfang der Aktivitäten, vorgesehener Zeithorizont und festgelegte Zwischenziele;
 - b. wie das Unternehmen plant, die gesetzten Ziele zu erreichen;
 - c. jährliche Updates zu den Fortschritten des Unternehmens in Bezug auf die gesetzten Zielvorgaben und wie diese Fortschritte erreicht wurden;
 - d. wenn im Rahmen des Plans zur Erreichung der klimabezogenen Ziele Carbon Offsets oder sog. Renewable Energy Certificates (REC) verwendet wurden: Informationen hierüber, einschließlich der Angabe, wie viel des erzielten Fortschritts auf die Carbon Offsets oder RECs zurückzuführen ist.

Berichterstattung über klimabezogene Auswirkungen, Risiken und Ziele

Angaben zur Governance

Die Vorschläge sehen Informationen darüber vor, wie die Unternehmensleitung („board of directors and management“) die klimabezogenen Risiken sowie die Risikomanagementprozesse überwacht.

Anforderungen an die Prüfung

Die erweiterten Anhangangaben im (Konzern-)Abschluss unterliegen den bestehenden Prüfungsanforderungen für (Konzern-)Abschlüsse, also grundsätzlich einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“). Die Angaben zu den THG-Emissionen in den Scopes 1 und 2 unterliegen für bestimmte Unternehmen

während eines Übergangszeitraums einer Prüfung mit eingeschränkter Sicherheit („limited assurance“) – nach zwei Jahren ist dann auch für diese Angaben eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit erforderlich (vgl. Schaubild unten). Für die Angaben zu den THG-Emissionen nach Scope 3 ist keine Prüfungspflicht vorgesehen.

Erstanwendung und Übergangsvorschriften

Sollten die vorgeschlagenen Vorschriften im Dezember 2022 in Kraft treten, würden sich die Erstanwendungs- und Übergangsvorschriften für ein Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr wie folgt darstellen:

Erstanwendung bereits im Geschäftsjahr 2023 für große Unternehmen

Unternehmen	Alle Angaben (inkl. Angaben zu Scope 3 Scope 1 und Scope 2 GHG Emissionen GHG Emissionen) außer Scope 3	Erfordernis einer Prüfung über die Angaben zu Scope 1 und 2 GHG Emissionen
Large Accelerated Filer	GJ 2023	GJ 2024
Accelerated Filer	GJ 2024	GJ 2025
Nonaccelerated Filer	GJ 2024	GJ 2025
Smaller Reporting Companies	GJ 2025	Nicht erforderlich

Hinweis

Bei den Bezeichnungen „Large accelerated Filer“, „Accelerated Filer“, „Nonaccelerated Filer“ und „Smaller Reporting Company“ handelt es sich um ein Klassifizierungssystem der SEC zur Unterscheidung von Größenklassen, an die in der Folge bestimmte Berichterstattungspflichten geknüpft sind. Zur genauen Definition der Größenklassen, die im Jahr 2020 übrigens geändert wurde, verweisen wir auf die [Website der SEC](#).

Anknüpfungspunkte zu aktuellen Sustainability Reporting Initiativen und Ausblick

Nicht nur in den USA werden derzeit (neue) Vorschriften zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte entwickelt. Um globale Standards für eine solche Berichterstattung zu entwickeln, wurde im November 2021 unter dem Dach der IFRS-Stiftung der International Sustainability Standards Board (ISSB) gegründet, der gegenwärtig die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde als Grundlage zur Entwicklung dieser Standards zwei von der Technical Readiness Working Group (TRWG) entwickelten Prototypen für Standards zu [allgemeinen Vorschriften](#) und [klimabezogenen Angaben](#) veröffentlicht (siehe dazu unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)). Mit einer Publikation der entsprechenden Exposure Drafts für die ersten IFRS SDS ist bereits Ende März 2022 zu rechnen.

In einem gewissen zeitlichen Gleichlauf entwickelt zudem die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die sog. European Sustainability Reporting Standards (ESRS). EFRAG wurde im Zuge der Überarbeitung der nichtfinanziellen Berichterstattung auf Ebene der EU von der EU-Kommission beauftragt, Standards zu entwickeln, die die Vorgaben der [vorgeschlagenen Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) konkretisieren sollen. Seit Januar 2022 wurden bereits [mehrere Arbeitspapiere](#) veröffentlicht, die einen Überblick über die Inhalte der künftigen Standards geben.

Auch wenn die SEC-Vorschläge sowie die Entwürfe zu den IFRS SDS und den ESRS gewisse inhaltliche Schnittmengen aufweisen, bleibt abzuwarten, ob eine Konsistenz und Kompatibilität der Arbeitsergebnisse der drei Initiativen erreicht werden kann. Zwar basieren die von der SEC vorgeschlagenen Vorschriften, ähnlich wie die Vorschriften in den IFRS SDS Prototypen, auf dem Rahmenwerk der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Die vier Säulen der TCFD – Governance, Strategie, Risikomanagement, Kennzahlen und Ziele – liegen grundsätzlich auch dem Vorschlag der SEC zugrunde. Gleichwohl scheinen die Entwürfe der IFRS SDS und insbesondere der ESRS, die neben Klima- auch weitere Umwelt- sowie soziale und Governance-Themen umfassen, thematisch in Breite und Tiefe deutlich ausführlicher und weitreichender zu sein als die nun veröffentlichten Vorschläge der SEC.

Die weiteren (politischen) Entwicklungen im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung müssen genau beobachtet werden. Für die Vorschläge der SEC bleibt abzuwarten, welche Rückmeldungen während des Konsultationsprozesses eingehen und wie schließlich die endgültigen Vorschriften aussehen werden. Erst dann können belastbare Aussagen über eine mögliche Kompatibilität und Konsistenz zu anderen Berichterstattungsrahmenwerken gemacht werden. Eine globale „Baseline“ der nichtfinanziellen Berichterstattung wäre für Anwender und Adressaten sicherlich wünschenswert. Global agierende Unternehmen und Investoren sowie sonstige Stakeholder dürften an materiell unterschiedlichen Berichtsstandards schließlich eher wenig Interesse haben.

Globale „Baseline“ der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte wünschenswert

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jenger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614

dworret@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765

flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben:
www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.